

Geschäftszahlen:

BMAFJ: 2021-0.062.896

BMF: 2021-0.063.782

BMSGPK: 2021-0.063.501

Vortrag an den Ministerrat

Homeoffice – Maßnahmenpaket 2021

Home-Office ...

Das minderjährige Kind
leert den Kakao über den
Laptop

Wer muss das bezahlen?

Aus Vortrag an den **Ministerrat vom 27.1.2021** lassen sich einige Punkte ableiten, die für **Unternehmer** und auch **beschäftigte Personen** im Rahmen des **Home-Office** wesentlich sein werden:

3. Arbeitsrechtliche Regelungen

Sämtliche Bestimmungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes sowie des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes behalten auch im Homeoffice ihre Gültigkeit bzw. sind auch hierfür anzuwenden. Außerdem wird im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz klargestellt, dass Schäden, die Haushaltsangehörige (oder Haustiere) an bereitgestellten Arbeitsmitteln verursachen, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zuzurechnen sind.

Grundsätzliche Haftungsprivilegierung

Dienstnehmer*Innen unterliegen einer **begünstigten Regelung (DienstnehmerhaftpflichtG)**, wenn sie **Betriebsmittel des Dienstgebers fahrlässig beschädigen**.

Wenn diese **Beschädigung** auf eine „**entschuldbare Fehlleistung**“ zurückzuführen ist, dann besteht gar **keine Haftung**, und bei **leichter Fahrlässigkeit** besteht die Möglichkeit der **richterlichen Mäßigung des Schadensbetrages bis auf Null**; sogar bei

grober Fahrlässigkeit kommt es üblicherweise es zu einer (erheblichen) **richterlichen Mäßigung**.

Nur bei **Vorsatz** des/der Dienstnehmer*In ist diese/r für den entstandenen **Schaden** vollumfänglich verantwortlich und hat diesen **zur Gänze zu ersetzen**.

Es stellt sich daher die Frage, was passiert, wenn **nicht** ein/e **Dienstnehmer*In selbst**, sondern **Haushaltsangehörige**, zB minderjährige Kinder oder gar **Haustiere** für die **Beschädigung** verantwortlich im Home-Office sind.

Gelten diese Regelungen auch beim „**mobilen Arbeiten**“ zB im **Zug** oder im **Kaffee-Haus**, zB wenn der Sitznachbar Kaffee über die Tastatur leert?

Haftung / Haftpflichtregelungen

Es soll eine Regelung im Home-Office-Gesetz aufgenommen werden, die die **Haftung** bei **Beschädigungen von Arbeitsmitteln des Arbeitgebers**, die **im Home-Office** passieren, festlegt.

Wenn Mitarbeiter*Innen im Rahmen der dienstlichen Leistungsverpflichtung Geräte des Arbeitgebers beschädigen, dann geltend die begünstigenden Regelungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, und die Dienstnehmer*Innen sind mE von der Haftung befreit („entschuldbare Fehlleistung“) oder es kommt zu einer Minderung des Schadenersatzbetrages auf Null (bei geringer Fahrlässigkeit).

Wenn aber „betriebsfremde“ Personen, dh zB Kinder der Dienstnehmer*Innen im Home-Office Handlungen setzen, die zu einem Schaden an Laptop oder Smartphone führen, dann ist dies von den Privilegierungen des **DienstnehmerhaftpflichtG** ausgenommen.

Durch eine **neue gesetzliche Regelung** sollen derartige **Beschädigungen** durch **Haushaltsangehörige oder Haustiere** unter die Sonderregelungen des **DienstnehmerhaftpflichtG** fallen. Wenn daher dieser Personenkreis oder die Haustiere für die Beschädigung verantwortlich sind, dann gibt es die gleichen Haftungsabstufungen wie bei den Dienstnehmer*Innen.

Wenn daher eine Katze das Smartphone vom Tisch fegt oder Kinder den Kakao über den Laptop leeren, dann wird der/die Dienstnehmer/in gegenüber dem geschädigten Dienstgeber nicht haftbar („entschuldbare Fehlleistung“) oder die Haftung kann meist auf Null gemindert werden („bei leichter Fahrlässigkeit).

Es wird wohl davon auszugehen sein, dass es zu dieser Beschädigung **im Zuge der Arbeitstätigkeit** kommen muss, denn dann ist der Dienstnehmer nicht mehr „**bei Erbringung seiner Dienstleistungen**“ (siehe § 2 DHG) tätig. Es wird daher ratsam sein, die **Arbeitsmittel außerhalb der Arbeitszeit sorgfältig zu verwahren**, und zB entweder im Arbeitszimmer einzusperren, oder dafür zu sorgen, dass außerhalb der Arbeitszeiten kein Zugriff auf die Arbeitsmittel besteht, zB diese in einem Kasten verwahrt werden. Dies ist auch aus datenschutzrechtlicher Sicht zu fordern.

Sitznachbar/in im Kaffee-Haus

Da der/die **Sitznachbar*in im Kaffee-Haus** nicht zum begünstigten Personenkreis, der von der Erweiterung umfasst sein wird, gehört, kann sich dieser nicht mit einer entschuldigen Fehlleistung entschuldigen, wenn er die auf dem Tisch stehende Vase umwirft, und sich der Inhalt auf den Laptop verteilt. Er/Sie haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit für den Vermögensschaden, den er/sie dem Dienstgeber dadurch verursacht.

Er/Sie wird nach den **allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts für den Schaden** aufkommen müssen. Eventuell deckt die eigene [Haushaltsversicherung](#) des Schädigers diesen Schaden, da in den meisten Polizzen eine Haftpflichtversicherung mitumfasst ist.

dataprotect
it-recht